

Merkblatt EU-Mobilitätspaket

Zusammenfassung 2024

Allgemeines:

Dieses Merkblatt enthält wesentliche und stark vereinfachte Auszüge und Empfehlungen zu den Neuerungen des EU-Mobilitätspaketes. Vertiefende Informationen und Ausnahmen können Sie auf den Internetseiten des BALM (Bundesamt für Logistik und Mobilität), den Verkehrsministerien und z. B. den IHK'en erhalten.

Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten):

• Überschreitung der Lenkzeit unter außergewöhnlichen Umständen, um die Wochenruhezeit am Wohnort oder der Betriebsstätte zu verbringen.

Das Fahrpersonal (sofern eine Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit ausgeschlossen ist) kann in geringem Umfang von den Lenkzeitbeschränkungen abweichen, wenn hierdurch eine Wochenruhezeit an dessen Wohnort oder Betriebssitz möglich ist.

In solchen Fällen kann die Lenkzeit um bis zu einer Stunde verlängert werden. Sollte das Fahrpersonal, um einen der beiden Orte zu erreichen die Lenkzeit um bis zu zwei Stunden verlängern müssen, muss an dem Ort die regelmäßige Wochenruhezeit einlegt werden. Bei einer Verlängerung zwischen einer und zwei Stunden muss das Fahrpersonal vor der Verlängerung der Lenkzeit eine dreißigminütige Fahrtunterbrechung einlegen. Lenkzeitverlängerungen müssen bis zum Ende der dritten Folgeweche durch eine gleichwertige Ruhepause zusammen mit einer beliebigen Ruhezeit ohne Unterbrechung ausgeglichen werden. Eine Dokumentation ist mittels Ausdruck zwingend erforderlich.

• Wochenruhezeiten

von mehr als 45 Stunden (alle regelmäßigen Wochenruhezeiten), dürfen **nicht** im Fahrzeug verbracht werden. Die Wochenruhezeiten dürfen, wenn das Fahrpersonal nicht an den Wohnort zurückkehrt, nur in einer vom Arbeitgeber „bezahlten“ Unterkunft verbracht werden.

Nachweise darüber sind zwar derzeit nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert bei Kontrollen.

• Rückkehrrecht (nicht Pflicht!) des Fahrers

Innerhalb eines 4-Wochen-Zeitraumes muss der Arbeitgeber den Einsatz des Fahrpersonals so planen, dass das Fahrpersonal min. einmal an seinen Wohnort oder Betriebssitz (von der die Beschäftigung ausgeht) zurückkehren kann, um die Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden zu verbringen. Das Fahrpersonal darf hierzu nicht verpflichtet werden!

Der Arbeitgeber muss schriftlich festlegen, wie das Rückkehrrecht des Fahrpersonals umgesetzt wird.

Fahrtenschreiber / Dokumentation:

• Aufzeichnung von Grenzüberfahrten

Ab dem 02.02.2022 muss das Fahrpersonal bei der Benutzung digitaler Fahrtenschreiber jeden Grenzübertritt durch eine manuelle Ländereingabe dokumentieren. Das Fahrpersonal muss am nächstmöglichen Halteplatz oder an der Grenze das Symbol des Landes eingeben in das gerade eingereist wird.

Der Eintrag erfolgt auf gleiche Weise wie der Beginn der Arbeitszeit. Hierzu dürfte die Fahrerkarte entnommen werden, sofern das erforderlich ist. In den meisten Fällen ist eine manuelle Eingabe jedoch auch ohne die Entnahme der Fahrerkarte möglich. Die Dokumentationspflicht bei manuellen Fahrtenschreibern besteht seit dem 21.08.2020.

• Mitführungspflicht auf 1 + 56 Tage

Ab dem 31.12.2024 müssen Nachweise für den aktuellen Tag und die vorhergehenden 56 Kalendertage in Kontrollen ausgehändigt werden können. Die Vorschrift betrifft voraussichtlich nur eine kleine Gruppe des Fahrpersonals. Negativ betroffen könnten Fahrpersonal-Aushilfen sein (u.a. auch Beschäftigte in der Werkstatt, Lager), die derzeit noch den lückenlosen Nachweis über Papierdokumente und nicht über den Nachtrag sicherstellen.

• Zukünftige Versionen des intelligenten Fahrtenschreibers (Version 4.1VDO / Stoneridge SE 5000 Smart 2)

Ab 21.08.2023 wird (Version 2 der 2. Generation) des intelligenten Fahrtenschreibers (z.B. Version 4.1 VDO / Stoneridge SE 5000 Smart 2) in Neufahrzeuge eingebaut. Diese Geräte erfassen automatisch Ortspunkte bei jeder Grenzüberfahrt und bei jeder Be- oder Entladung (hierzu werden entsprechende Sensoren in den Auflieger etc. verbaut).

Grenzüberschreitungen im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Fahrzeugs in einem Land während eines Zeitraums von weniger als 120 Sekunden werden nicht aufgezeichnet. (kurzes Einfahren im Grenzgebiet)

Merkblatt EU-Mobilitätspaket

Zusammenfassung 2024

Ab **01.01.2025** müssen alle grenzüberschreitend eingesetzten Fahrzeuge, die mit einem analogen oder einem digitalen Fahrtenschreiber der Generation 1 ausgestattet sind, auf den neuen intelligenten Fahrtenschreiber umgerüstet worden sein.

Ab dem **19.08.2025** müssen alle Fahrzeuge mit einem digitalen/intelligenten Fahrtenschreiber der Generation 2 Version 1 auf den neuen intelligenten Fahrtenschreiber umgerüstet sein.

Ab dem **01.07.2026** Einbeziehung der Fahrzeuge über **2,5t zGM**.

Kurz: Alle Fahrzeuge, über 2,5 t zGM im grenzüberschreitenden Güterverkehr oder mehr als 8 Sitzplätze plus Fahrer im grenzüberschreitenden Personenverkehr, müssen ab dem 01.07.2026 die 2. Generation Version 2 des intelligenten Fahrtenschreibers ausgerüstet sein.

Tipp: Der Arbeitgeber muss das Fahrpersonal im Umgang mit den (neuen) Fahrtenschreibern unterweisen!

Prüfen Sie, ob die Bedienung ordnungsgemäß ist. Ebenfalls die Abfahrtskontrolle (ASD-Präventionskette) auf Dokumentation überwachen.

Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit den Herstellern auf. Neue Fahrzeuge/Auflieger etc. sollten bereits mit den neuen Sensoren -um Nachrüstungen zu vermeiden- bestellt werden.

• Artikel 9 Absatz 4 der EU VO 165/2014 Fernauslese Erweiterung – neu:

Es werden folgende Informationen bei der Fernauslese mit Übertragen:

Überschreitung der maximalen Lenkzeit (= 4,5 Std. Lenkzeitblock)

Tägliche Lenkzeit - Lenkzeit in der Woche - Lenkzeit der Doppelwoche - Weitere Punkte stehen derzeit in der Diskussion.

• Pflicht für Fahrtenschreiber ab 2,5 t zGM für grenzüberschreitenden Beförderungen

Ab dem 01.07.2026 müssen auch Fahrzeuge ab 2,5 t zGM mit dem neuen intelligenten Fahrtenschreibern ausgestattet werden.

Marktzugang:

• Absenkung der Gewichtsgrenze auf 2,5 t zGM für grenzüberschreitenden Beförderungen

Ab dem 21.02.2022 wird der Fachkundenachweis beim Betrieb von Kraftfahrzeugen bereits ab der zGM von 2,5 t gefordert (bisher 3,5 t). Sofern die Fachkunde nicht vorliegt, kann zur Prüfungsvorbereitung ein Onlinelehrgang (z.B. [SVG-Akademie](#)) besucht werden. Die Prüfung nimmt die IHK ab.

Ab dem 21.05.2022 unterliegen im gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen über 2,5 t (bisher 3,5 t) zGM der Lizenzpflicht. Für die EU-Lizenz benötigt das Unternehmen/Verkehrsleiter die o. g. Fachkunde sowie die persönliche und finanzielle Eignung und Leistungsfähigkeit. Diese Regelungen werden voraussichtlich bald auch nationale Transporte betreffen.

Nicht vergessen: Sollten EU-Lizenzen bereits erteilt worden sein, besorgen Sie sich zeitnah für die kleineren Fahrzeuge entsprechende Abschriften.

• Rückkehrpflicht des Fahrzeugs zu einer Betriebsstätte (im jeweiligen Mitgliedsstaat)

Ab dem 21.02.2022 muss der Unternehmer seinen Fuhrpark so organisieren, dass die Fahrzeuge spätestens acht Wochen nach Verlassen des Mitgliedstaats zu einer der Betriebsstätten in diesen Mitgliedstaat zurückkehren.

• Kabotage: Cooling-off-Phase

Ab dem 21.02.2022 darf der Unternehmer innerhalb von vier Tagen nach Ende der letzten Kabotagebeförderung keine Kabotage mit demselben Fahrzeug/Fahrzeugkombination im gleichen Mitgliedstaat durchführen (Coll-Off Phase 4 Tage). Zusätzlich gilt die Regelung 3 Kabotagebeförderungen innerhalb von 7 Tagen.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit der BBG gerne zur Verfügung.